

Israel muss sich vor dem altherwürdigen Internationalen Gerichtshof (IGH) wegen des Vorwurfs des Genozids verantworten. Südafrika hat im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes beantragt, Israel zu verpflichten, seine Kampfhandlungen im Gazastreifen einzustellen, weil es damit gegen die 1948 verabschiedete Genozidkonvention verstöße. Diese Konvention geht maßgeblich auf die Vorarbeiten des polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin zurück. Lemkin, der fast seine ganze Familie im Holocaust verlor, betrachtete die nationalsozialistische Judenvernichtung als Prototyp eines Genozids und wollte sie deshalb für immer und ewig völkerrechtlich ächten. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass der gegen Israel gerichtete Genozidvorwurf dort und darüber hinaus zu großer Empörung geführt hat. Wird nicht die Genozidkonvention auf den Kopf gestellt, wenn der Staat, dessen Existenz maßgeblich auf den Holocaust zurückgeht, ihretwegen verklagt wird?

Vor dem IGH geht es um die Verantwortlichkeit von Staaten, nicht aber um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen. Dafür ist der nur wenige Kilometer entfernte Internationale Strafgerichtshof (IStGH) zuständig. Auch er beschäftigt sich schon länger mit dem Verhalten Israels in den von ihm besetzten Gebieten. Dazu zählen neben dem Westjordanland und Ostjerusalem auch der Gazastreifen. Beim IStGH geht es bislang allem Anschein nach primär um mögliche israelische Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Für diese Taten ist der IGH nicht zuständig. Selbst seine Zuständigkeit für einen möglichen Genozid ist umstritten.

Sie setzt nämlich voraus, dass zwischen Südafrika und Israel ein Rechtsstreit über die Auslegung der Konvention besteht. Eigentlich sollte man dies annehmen, denn Israel weist den südafrikanischen Vorwurf vehement zurück. Gleichwohl hat Israel am vergangenen Freitag argumentiert, dass ein Rechtsstreit im Sinne der Konvention nicht vorliege, weil Südafrika den Genozidvorwurf lediglich einseitig vorgebracht habe. Schon die Tatsache, dass Israel den Vorwurf zurückweist, spricht allerdings dafür, dass ein Rechtsstreit vorliegt. Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen IGH und IStGH besteht darin, dass dieser auch nicht staatliche Akteure wie die Hamas zur Verantwortung ziehen kann, während die Zuständigkeit des IGH sich auf Staaten beschränkt. Im vorliegenden Verfahren führt das zu der erstaunlichen Situation, dass nur eine Konfliktpartei (Israel) vor Gericht steht, obwohl der Genozidvorwurf gegen die andere (Hamas) mit größerer Überzeugungskraft vorgebracht werden kann. Diese Asymmetrie ist aber nur eine rechtliche Konsequenz der beschränkten Zuständigkeit des IGH. Man wird wohl davon ausgehen können, dass der Gerichtshof die Beteiligung der Hamas – gleichsam als unsichtbare Verfahrensbeteiligte – an den Kampfhandlungen bei seiner Entscheidungs-

findung berücksichtigen wird. Denn es macht für den Genozidvorwurf einen großen Unterschied, ob ein Staat militärische Gewalt als Reaktion auf den Angriff einer nicht staatlichen Konfliktpartei ausübt oder sich seine militärischen Maßnahmen alleine gegen eine bestimmte Gruppe der Zivilbevölkerung richten. Aber wann ist nun überhaupt von einem Genozid auszugehen? Aus der völkerrechtlich maßgeblichen Definition der Genozidkonvention, die Eingang in alle nachfolgenden Instrumente gefunden hat, ergibt sich insoweit, dass es um den Schutz der Existenz bestimmter Gruppen geht, wobei – dies ist entscheidend – der Täter mit der übergreifenden Absicht handeln muss, die betreffende Gruppe mindestens zum Teil zu zerstören. Es handelt sich also um einen Tatbestand mit einer „überschießenden Innentendenz“, der Täter muss mehr wollen als er objektiv ausführt. Beispielhaft: die Tötung von Mitgliedern einer Gruppe oder die Verursachung schwerer Schäden an ihren Mitgliedern – beides Handlungen, die einem Genozid objektiv zugrunde liegen können – reicht für die Bejahung eines Genozids nicht aus; es bedarf immer der darüber hinausgehenden Zerstörungsabsicht. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass ein Genozid nicht alleine deshalb angenommen werden kann, weil massive Militärschläge erfolgen und erhebliche Schäden an Menschen oder Sachen verursachen.

Unhaltbare Vorwürfe

Südafrika stellt mit seiner Anklage Israels vor dem Internationalen Gerichtshof das Völkerrecht auf den Kopf. Die Anhörungen zeigen: Die Genozid-Anschuldigung trifft nicht zu

KAI AMBOS



Wie kann nun aber diese Zerstörungsabsicht bewiesen werden? Vor allem kommen insofern staatliche Stellungnahmen mit eindeutiger genozidaler Absicht in Betracht. Ein klassisches Beispiel stellt die sich aus dem Protokoll der Berliner Wannsee Konferenz von 1942 ergebende „Endlösung der Judenfrage“ dar. Südafrika hat nun zwar auch einige Stellungnahmen israelischer Politiker und Militärs vorgelegt, die die Annahme einer genozidalen Absicht hinsichtlich der in Gaza befindlichen palästinensische Zivilbevölkerung nahelegen sollen. Doch der Verweis auf diese Stellungnahmen sieht sich zwei gewichtigen Einwänden ausgesetzt. Zum einen sind einige von ihnen aus dem Zusammenhang gerissen und unvollständig zitiert worden. Beispielhaft: Premierminister Benjamin Netanyahu erinnete in seiner Aussage vom 28. Oktober 2023 nicht nur – entgegen der südafrikanischen Darstellung – an die biblische Erzählung des Kampfs des israelischen Volks gegen die Amalekiter als seinen Erbfeind, sondern weist zugleich darauf hin, dass es um die Zerstörung der Hamas gehe und dafür Sorge zu tragen sei, dass nicht beteiligte Zivilisten nicht geschädigt würden. Zum ändern können nur solche Stellungnahmen dem Staat Israel zugerechnet werden, die von den Mitgliedern des für die Kriegsführung verantwortlichen Staatsorgans gemacht wurden, die also dem sogenannten Sicherheitskabinett und/oder dem (kleineren) Kriegskabinett angehören.

Zu weit dürfte es allerdings gehen, wie von Israel vorgetragen, dass nur kollektiv getroffene Entscheidungen staatliche Politik repräsentieren. Jedenfalls gehören die – durch genozidale Äußerungen aufgefallenen – rechtsextremen Politiker Itamar Ben-Gvir und Bezalel Smotrich dem Sicherheitskabinett an und hätten schon längst entlassen werden müssen. Andernfalls setzt sich Israel weiter dem Vorwurf aus, nicht entschlossen genug gegen Äußerungen vorzugehen, die als Aufstachelung zum Genozid bewertet werden können und auch nach innerstaatlichem Recht strafbar sind. Was die konkrete israelische Kampfführung angeht, so kann zwar deren Vereinbarkeit mit den Regeln des humanitären Völkerrechts durchaus in Zweifel gezogen werden. Doch ergibt sich daraus wenig bis nichts für den Nachweis der genozidalen Zerstörungsabsicht. Deren Annahme setzt nach der völker(straf)rechtlichen Rechtsprechung voraus, dass sie als einzig mögliche Schlussfolgerung der objektiv begangenen Taten erscheint. Dieser strenge Maßstab gilt grundsätzlich auch in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem der Antragsteller plausibel darlegen muss, dass bestimmte Verletzungen der Genozidkonvention stattgefunden haben bzw. stattfinden. Einige der von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts (z.B. die Warnung und Evakuierung von Zivilbevölkerung) und zur Ermöglichung humanitärer Hilfe sprechen im Übrigen eher gegen eine genozidale Absicht.

Wenn Südafrika insoweit die Evakuierungsanordnung Israels selbst als genozidal bezeichnet, so stellt dies das Völkerrecht auf den Kopf, denn eine Konfliktpartei ist zur Evakuierung der Zivilbevölkerung aus dem Kampfgebiet verpflichtet. Selbst wenn man diese Anordnung als unzureichend ansieht, etwa weil es im Gazastreifen keine sicheren Orte gibt, so kann daraus unmöglich eine genozidale Absicht abgeleitet werden. Was schließlich die von Südafrika beantragten (neun!) vorläufigen Maßnahmen angeht, hat Israel zu Recht darauf hingewiesen, dass einige über die bisherige Rechtsprechung hinausgehen und andere zu weit gehen, weil sie das israelische Selbstverteidigungsrecht gegen den bewaffneten Angriff der Hamas über Gebühr einschränken.

Natürlich muss sich Israel im Rahmen des (humanitären) Völkerrechts verteidigen, doch kann eine auf eine mögliche Verletzung der Genozidkonvention gestützte (vorläufige) Anordnung des IGH von einem angegriffenen Staat nicht eine völlige Aussetzung der Kampfhandlungen verlangen. Denn dies würde ihm die – völkerrechtlich zulässige – Ausübung des Selbstverteidigungsrechts nehmen. Schließlich würde eine solche Anordnung auch nur eine Konfliktpartei (Israel) betreffen, die andere (Hamas) hingegen weiter frei militärisch agieren können.

■ Kai Ambos ist Professor für Strafrecht und Völkerrecht an der Universität Göttingen sowie Richter am Kosovo-Sondertribunal in Den Haag.